

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

23. DEZ. 1971

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 1; BUrlG § 9;
UrlG von Berlin § 11; ZPO § 314 Satz 1;
BGB §§ 133, 157, 242

Leitsätze:

1. Der Arbeitnehmer, der während seines gesetzlichen Urlaubs erkrankt, braucht einen unbezahlten Urlaub, den er im Anschluß an den bezahlten Urlaub nehmen wollte, mangels entgegenstehender Abreden nicht anzutreten, wenn auch der unbezahlte Urlaub Erholungszwecken dienen sollte (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 133 c GewO).
2. Der eindeutige Tatbestand des landesarbeitsgerichtlichen Urteils geht einer tatsächlichen Unterstellung in den Entscheidungsgründen vor.

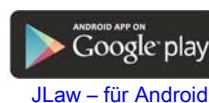
Aktenzeichen: 1 AZR 217/71

Urteil des BAG vom 23. Dezember 1971

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 217/71

2 Sa 7/71 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

152

Urteilstenor
zugestellt am 1
23. Dezember 1972

Urteil

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Dezember 1971
durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundes-
richter Wichmann und Siara sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Göbel und Grebenstein für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
31. März 1971 - 2 Sa 7/71 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Ulm vom 10. November 1970 - 1 Ca
304/70 - wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Rechtsvorgänger der Klägerin ist bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Seine Familie wohnt in Jugoslawien. Er ist bei der Klägerin krankenversichert.

Zwischen dem Rechtsvorgänger der Klägerin und der Beklagten wurde im Jahre 1970 vereinbart, daß er seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 27. Juli bis zum 7. August nehmen und anschließend daran vom 8. bis zum 16. August unbezahlten Urlaub erhalten sollte. Am 5. August, als er bei seiner Familie in Jugoslawien war, erkrankte der Rechtsvorgänger der Klägerin. Er war bis zum 16. August arbeitsunfähig.

Die Beklagte weigerte sich, ihm für die Zeit vom 8. bis zum 16. August Lohn zu zahlen. Deshalb gewährte ihm die Klägerin für diese Zeit das satzungsmäßige Krankengeld in unstreitiger Höhe von 208,95 DM.

Gestützt auf den gesetzlichen Forderungsübergang, verlangt die Klägerin mit der Klage die Erstattung des vorgenannten Betrages durch die Beklagte. Diese hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Berufung und Revision sind zugelassen worden. Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Das Arbeitsgericht (Seite 4 der Urteilsausfertigung) hatte festgestellt, Zweck des dem Rechtsvorgänger der Klägerin erteilten Urlaubs sei die Erholung in der Heimat gewesen. Das hatte die Beklagte nicht angegriffen. Nach S. 2 der Ausfertigung des angefochtenen Urteils hatte sie selbst vorgetragen, der Rechtsvorgänger der Klägerin habe den bezahlten und den unbezahlten Urlaub zum Besuch seiner Familie in Jugoslawien verwendet; lediglich der Zweck des Aufenthalts sei durch die Erkrankung nur unwesentlich beeinträchtigt worden.

Angesichts dieser eigenen Einlassung der Beklagten sind die Zweifel, die das Landesarbeitsgericht auf S. 4 der Urteilsausfertigung daran äußert, ob der unbezahlte Urlaub zusätzlich für Erholungszwecke gedacht gewesen sei, unberechtigt. Nach dem eindeutigen Tatbestand des angefochtenen Urteils, der nach dem Sinngehalt des § 314 Satz 1 ZPO der Unterstellung des Landesarbeitsgerichts in den Entscheidungsgründen vorzugehen hat, muß davon ausgegangen werden, daß die Beklagte die Behauptung der Klägerin, ihr Rechtsvorgänger habe anschließend an seinen bezahlten Urlaub unbezahlten Urlaub als Einheit für Erholungszwecke genommen (vgl. auch S. 3 der Ausfertigung des angefochtenen Urteils), nicht bestritten hat.

Ebenso ist es unstreitig, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin am 5. August 1970 ohne sein Verschulden arbeitsunfähig erkrankt ist. Von diesem Tage an konnte der Zweck des Gesamturlaubs, der darin bestand, daß sich der Rechtsvorgänger der Klägerin jedenfalls ungestört durch eine Arbeitsunfähigkeit mit sich bringende



- 4 -

und damit doch schwere Krankheit zu Erholungszwecken bei seiner Familie aufhalten sollte, nicht mehr erreicht werden. Dadurch war die Grundlage, die für die Gewährung der unbezahlten Freizeit maßgeblich gewesen war, in Fortfall gekommen. Daß zwischen den Parteien für diesen Fall vereinbart worden wäre, es solle gleichwohl bei der Abrede, der Rechtsvorgänger der Klägerin müsse die unbezahlte Freizeit nehmen, verbleiben, hat die Beklagte nicht vorgetragen; dafür spricht gerade nach dem Sinn des Gesamturlaubs auch keine Vermutung.

2. Auf eine Sachlage, wie sie vorstehend geschildert ist, sind die rechtlichen Erwägungen anzuwenden, die der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung AP Nr. 4 zu § 133 c GewO (zustimmend Gros, ArbR Blattei, Krankheit des Arbeitnehmers, Entsch. 45; Gumpert, BB 61, 903; Gotzen, SAE 62, 49) angestellt hat. Wie sich aus § 9 BUrlG ergibt, vertritt der Gesetzgeber die Ansicht, daß sich der Erholungszweck des Urlaubs nicht mehr erreichen läßt, wenn in ihm eine zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung des Arbeitnehmers fällt. Diese gesetzliche Regelung ist zwar an sich auf den gesetzlichen Urlaub beschränkt. Der personale Faktor in den Bindungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der hier als besonderes Sicherungs- und Vertrauensmoment in Erscheinung tritt, zusammen mit dem Sinn der fraglichen Abmachung gebietet es jedoch, diese Regelung mangels entgegenstehender Vereinbarungen jedenfalls auch dann Platz greifen zu lassen, wenn anschließend an einen bezahlten Urlaub zum einheitlichen Zweck der Erholung unbezahlte Freizeit gewährt wird, wie es nach den Darlegungen ober unter 1 hier der Fall war.

- 5 -



- 5 -

Für eine solche Sachlage hat der Fünfte Senat in seiner Entscheidung ausgesprochen, daß der Arbeitnehmer, dem für die Zeit im Anschluß an seinen ihm zustehenden bezahlten Urlaub eine unbezahlte Freizeit gewährt wird und der während seines ihm zustehenden bezahlten Urlaubs ohne Verschulden durch Erkrankung arbeitsunfähig wird, im Rahmen des § 133 c Abs. 2 GewO Gehaltsfortzahlung aus Anlaß der Krankheit nicht nur für die Dauer des abgebrochenen bezahlten, sondern auch des nicht in Anspruch genommenen unbezahlten Urlaubs verlangen kann. Der Fünfte Senat hat seine Entscheidung mit der Erwägung begründet, in diesem Fall sei mangels gegenteiliger Anhaltspunkte die Parteiabsprache über die Gewährung der unbezahlten Freizeit dahin zu verstehen, daß der Arbeitnehmer seinen bezahlten Urlaub abbrechen dürfe und den unbezahlten Urlaub nicht zu nehmen brauche. Die Parteivereinbarung über die Gewährung unbezahlter Freizeit im Anschluß an den bezahlten Urlaub sei aus dem Gesichtspunkt der dem Arbeitgeber obliegenden Fürsorgepflicht dahin auszulegen, daß die für den Arbeitnehmer getroffene Urlaubsregelung trotz ihrer Aufspaltung in einen bezahlten Urlaub einerseits und eine unbezahlte Beurlaubung andererseits als eine einheitliche Erholungsregelung für den Arbeitnehmer gedacht gewesen sei. Unter diesen Umständen müsse sich die Absprache der Parteien über die Gewährung einer unbezahlten Freizeit für den Arbeitnehmer nach den Maßstäben der §§ 133, 157, 242 BGB die Auslegung gefallen lassen, daß der Arbeitgeber für den Fall einer Erkrankung des Arbeitnehmers während seines echten (bezahlten) Urlaubs ihn nicht an der unbezahlten Beurlaubung festhalten, sondern den sich für den Arbeitnehmer ergebenden Gehaltsfortzahlungsanspruch ungeschmälert durch die vorgesehene

- 6 -



- 6 -

Beurlaubung ohne Bezüge erfüllen und den Arbeitnehmer so behandeln wolle, als sei für diese vorbezeichnete Zeit keine Freistellung von der Arbeit ohne Gehaltsfortzahlung vereinbart worden. Diese Auslegung rechtfertigt sich aus der Gesamtüberlegung, daß ein Arbeitnehmer, der anschließend an seinen bezahlten Urlaub unbezahlten Urlaub als Einheit für Erholungszwecke nehme, darauf vertrauen dürfe, der Arbeitgeber werde ihm nicht verwehren, diese Absprache rückgängig zu machen, wenn er seinen echten Urlaub wegen Krankheit abbrechen dürfe.

Dieser Ansicht des Fünften Senats schließt sich der erkennende Senat an. Bei dem Fehlen einer entsprechenden Parteivereinbarung würde die gegenteilige Ansicht dazu führen, daß der Arbeitnehmer um das beiderseits gewollte Ergebnis des Gesamturlaubs gebracht wäre.

Die vom Fünften Senat vertretene Auffassung ist entgegen der Ansicht der Beklagten und des Landesarbeitsgerichts auch für die Entscheidung des vorliegenden Falles maßgeblich. Zwar hatte der Fünfte Senat einen Fall zu entscheiden, in dem nicht § 9 BUrlG, sondern § 11 des Berliner Urlaubsgesetzes Bedeutung hatte. Nach dieser Vorschrift wurden dem Arbeitnehmer, der durch ärztliche Bescheinigung nachwies, daß er während des Urlaubs arbeitsunfähig erkrankt war, die Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet. Nach § 9 des im Streitfall zur Beachtung kommenden Bundesurlaubsgesetzes ist die Rechtslage aber keine andere. Denn nach dieser Vorschrift werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitnehmer, der während des Urlaubs erkrankt, auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Hieraus ergibt sich, daß die urlaubsrechtliche Beurteilung im Streitfall dieselbe sein muß wie in dem vom Fünften Senat entschiedenen Fall; trotz des geringfügig abweichenden Wortlauts beider Regelungen stimmen sie in ihrem materiellen Gehalt miteinander überein.

Allerdings handelte es sich in dem vom Fünften Senat entschiedenen Fall um einen Angestellten, im Streitfall dagegen um einen Arbeiter. Aber auch aus diesem Grunde ist eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung nicht am Platze. Das Lohnfortzahlungsgesetz verwirklicht eine Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten (vgl. die Entscheidungen des Senats vom 4. Mai 1971, 1 AZR 305/70 unter 2 d und e der Gründe mit weiteren Nachweisen, sowie vom 27. August 1971, 1 AZR 69/71 und 1 AZR 107/71; alle vorgenannten Entscheidungen sind zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt. Vgl. ferner Urteil vom 16. Februar 1971, 1 AZR 315/70, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt). Es besteht also keine Veranlassung, einen Arbeiter in dieser Hinsicht schlechter zu stellen als einen Angestellten.

3. Brauchte nach alledem der Rechtsvorgänger der Klägerin wegen seiner Erkrankung den unbezahlten Urlaub am 8. August 1970 nicht anzutreten und war auch sein bezahlter Urlaub durch die Erkrankung am 5. August unterbrochen, so war die Krankheit nunmehr der einzige Grund, der ihn an der Arbeitsleistung hinderte. Daraus ergibt sich die Lohnfortzahlungspflicht der Beklagten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG) und somit die Berechtigung der Klage. Das diesem Ergebnis

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Rechnung tragende Urteil erster Instanz war daher
wiederherzustellen.

gez. Dr. Müller

Siara

Wichmann

Dr. Göbel

R. Grebenstein

